

Kurztitel

Personenstandsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1983 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 16/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Außerkrafttretensdatum

31.10.2013

Abkürzung

PStG

Index

41/03 Personenstandsrecht

Text**Inhalt der Eintragungen im Buch für Todeserklärungen**

§ 29. (1) Das Gericht hat der Gemeinde Wien jede Entscheidung über den Beweis des Todes oder die Todeserklärung anzuzeigen.

(2) In das Buch für Todeserklärungen sind einzutragen

1. der Familien- oder Nachname, die Vornamen und das Geschlecht, der letzte Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung der Geburt sowie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, gegebenenfalls Angaben nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz;
2. der (mutmaßliche) Tag des Todes;
3. das Gericht sowie der Tag und das Aktenzeichen der Entscheidung.

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2025

Gesetzesnummer

10005556

Dokumentnummer

NOR40113197